

Anlage J zu LTH 17C:
Mindestausrüstung für Ultraleichtflugzeuge



Mindestausrüstung für Ultraleichtluftfahrzeuge Prüfung in Verbindung mit der Muster-, Stück- oder Nachprüfung Zusätzliche Mindestausrüstung kann im Rahmen der Musterprüfung durch die Behörde vorgeschrieben werden.		erfüllt (zutreffendes ankreuzen)		UL-Flugzeug	UL-Motor-gleitschirm	UL-Gyrocopter	UL-Hub-schrauber
ZLLV	Titel	J	N	Bemerkung			
§ 2 (1) Z 4 Grundausrüstung für die Verwendung in der Allgemeinen Luftfahrt							
	ein Fahrtmesser, Messbereich von V _{so} bis 1,05 V _{NE}				X		X
	ein Höhenmesser mit hPa-Korrekturskala				X	X	X
	ein Magnetkompass				X	X	X
	ein Scheinlot				X		X
	eine Rotordrehzahlanzeige					X	X
	ein Zündschalter für den Motor					X	
	Druck-, Temperatur- und Drehzahlanzeigergeräte, die der Motorhersteller fordert und die notwendig sind, den Motor innerhalb seiner Betriebsgrenzen zu betreiben				X	X	X
	für jeden Kraftstoffbehälter eine Kraftstoffvorratsanzeige, die vom Pilotensitz einsehbar ist				X	X	X
	eine Ölvorratsanzeige (Peilstab) für jeden Ölbehälter, wenn dieser keiner Sichtkontrolle zugänglich ist				X	X	X
	ein Sitz für jeden Insassen				X	X	X
	ein 4-teiliger Anschnallgurt für jeden Sitz				X	X	X
	eine Bordapotheke ÖNORM V5100 oder V5001 oder mindestens gleichwertig				X	X	X
	ein feuerfestes Schild				X	X	X
	ein Rettungsgerät (kann entfallen, wenn ein äquivalenter Nachweis der Betriebssicherheit, welcher im Rahmen der Musterzulassung nachgewiesen wird, vorliegt)				X		
	ein Kopfschutz für jeden Insassen (kann entfallen, wenn die Rumpfstruktur die Insassen ausreichend schützt)					X	
	eine Ladedruckanzeige bei Verwendung von Ladermotoren bzw. Verstellpropeller				X	X	X
	eine Fahrwerkswarnung für Einziehfahrwerk				X	X	X
§ 2 (1) Z 1 Beförderung von Personen und Sachen							
	Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für Einsatz im Rahmen von Luftbeförderungsunternehmen im Sinne des § 102 Abs. 1 LFG:				X	X	X
	Feuerlöscher				X	X	X
	Rettungsgerät				X		

Anlage J zu LTH 17C:
Mindestausrüstung für Ultraleichtflugzeuge



Mindestausrüstung für Ultraleichtluftfahrzeuge Prüfung in Verbindung mit der Muster-, Stück- oder Nachprüfung Zusätzliche Mindestausrüstung kann im Rahmen der Musterprüfung durch die Behörde vorgeschrieben werden.		erfüllt (zutreffendes ankreuzen)		Bemerkung	UL-Flugzeug	UL-Motor-gleitschirm	UL-Gyrocopter	UL-Hub-schrauber
ZLLV	Titel	J	N					
§ 2 (1) Z 3	Ausbildung	-	-					
	Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:				X	X	X	X
	a) Zivilluftfahrerausbildung (Ausbildung durch Zivilluftfahrerschulen):	-	-					
	alle für den sicheren Schulbetrieb notwendigen Steuer- und Bedienungsorgane sowie Instrumente müssen auch für den Lehrer vorhanden und betriebsbereit sein				X	X	X	X
§ 2 (2) Z 3	b) Grunds Schulungsflüge: Ausrüstung gemäß lit. a, zusätzliche Ausrüstung:				X	X	X	X
	zumindest eine VHF-Empfangsanlage, wenn nicht bereits gemäß Z 1 erforderlich				X	X	X	X
	ein Fein- Grob Höhenmesser an Stelle des Höhenmessers				X	X	X	X
	ein Rettungsgerät				X			
§ 2 (2) Z 4	Arbeitsflüge	-	-					
	Ausrüstung gemäß Z 1, zusätzliche Ausrüstung für:				X	X	X	X
	a) Streu-, Sprüh-, Foto-, Film- oder Vermessungsflüge, Abwerfen von Sachen: Ausrüstungserfordernis ist auf Antrag individuell von der zuständigen Behörde festzulegen.				X	X	X	X
	b) Segelflugzeugschlepp: gemäß LTH Nr. 17 Anlage A				X			
	c) Bannerschlepp: gemäß LTH Nr. 17 Anlage B				X			
	Sonstige zusätzliche Ausrüstung	-	-					
	für Höhenflüge und Flüge über Wasser gemäß ICAO Annex 6 Part II				X	X	X	X

**Anlage J zu LTH 17C:
Mindestausrüstung für Ultraleichtflugzeuge**



Abweichungen und Abweichungen, die den Einsatz des Luftfahrzeuges betreffen:		
Paragraph	Abweichung	Einschränkung

Luftfahrzeug:

Kennzeichen:.....

Ort, Datum:

Prüfer: